pflichtigen Luftbarkeit über eine gewiffe Zeit hinaus

unterfagt werben.

Deffentliche Tanzbelustigungen werden in der Regel nur an Sonntagen, Montagen, solchen Feierstagen, an welchen öffentliche Tanzvergnügungen versstattet werden dürsen und am Sylvestertage erlaubt werden.

Der Schluß aller öffentlichen Tanzvergnügungen erfolgt spätestens Mitternachts 12 Uhr und darf nur im Falle besonders ertheilter Erlaubniß früh

1 Uhr erfolgen.

Sogenannte freie Nächte werden gar nicht gesftattet. Ausnahmsweise kann jedoch jedem Tanzslocal-Inhaber die Ausdehnung je einer öffentlichen Tanzbelustigung am Schlusse des Carnevals, wähsrend des großen Bogelschießens und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten dis 2 Uhr Nachts erlaubt werden.

Für die Fälle, in welchen nach § 7, Abs. 1, 2, und § 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. September 1870 wegen des Beginns einer Lustbarkeit der Ansfangszeitpunkt des Hauptvormittagsgottesdienstes, bez. die Schlußzeit des Vormittagsgottesdienstes, in Betracht kommt, gilt als Ansangsstunde des Hauptvormittagsgottesdienstes, dauptvormittagsgottesdienstes 8 Uhr, als Schlußsstunde für den Vormittagsgottesdienst 11 Uhr.

Musikalische Abendunterhaltungen (sog. Bänkelssängerconcerte) sind in den öffentlichen Wirthschaften auf der Badergasse, Friesengasse, großen und kleinen Frohngasse, großen und kleinen Kirchgasse, Schuhmachergasse und Weißegasse nicht über 10 Uhr, in allen übrigen Wirthschaften hiesiger Stadt, so lange nicht auch hier bezüglich einzelner Straßen oder Wirthschaften eine weitere Beschränkung verfügt wird, nicht über 11 Uhr Nachts hinaus gestattet.

Während ber hiesigen Jahrmärkte wird Mufikchören und einzelnen Musikanien Erlaubniß zum Aufspielen auf Straßen und Pläten nicht mehr er-

theilt.

6. Ferner bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, die Beranstaltung einzelner Gattungen von Lustbarsteiten, Aussührung einzelner Musikstücke oder Darbietung gewisser Schaustellungen für bestimmte Dertslichkeiten. ingleichen im Falle die gleichzeitige Zuslassung beider Geschlechter bedenklich erscheint, solche aus sicherheits oder wohlsahrtspolizeilichen Gründen zu untersagen.

7. Bezüglich bes Besuches öffentl. Schauftellungen und Luftbarkeiten Seiten ber schulpflichtigen Jugend ift den einschlagenden gesetlichen Berboten und besonderen behördlichen Berfügungen jedenfalls

nachzugehen.

§ IX. 1. Für das Berfahren und die Entschließung auf Gesuche um Erlaubnißertheilung, beziehendlich die nach § IV und § VI. Nr. 4 erforderslichen Anzeigen werden, tafern die Beranstaltung der betreffenden Lustbarkeiten nicht ausschließlich zu einem öffentlichen gemeinnütigen oder wohlthätigen Zwecke erfolgt, Gebühren nach Maßgabe der allgemeinen Taxordnung für die Berwaltungsbebörden erster Injunz vom 24. Septbr. 1876 ershoben.

Die Kosten, welche durch den in § VI. f. gesforderten Nachweis bei dem Stadtrathe als Wohl: sahrispolizeibehörde ermachsen, sind ebenso wie die etwaigen gewerbestenerlichen Leistungen des Untersnehmers von diesem betreffenden Orts besonders zu

berichtigen.

Wird eine auf die ganze Dauer einer Lustbarkeit berechnete polizeiliche Aufsichteführung gewünscht oder aus polizeilichen Gründen angeordnet. so ist eine nach der beigegebenen Separatgebührentare C. berechnete Vergütung an die Casse der Kgl. Polizeibirection und bez. an die Stadtcasse zu entrichten.

Auch sind in allen Fällen einer Erlaubniß, bez. Anzeigebeicheinigung auf Grund gegenwärtigen Regulativs, dafern die Kal. Polizeidirection zu Erstebung einer Gebühr berechtigt ist, sowie sonst nach Maßgabe der Bestimmung in § 13. A. 7. der Armensordnung vom 22. October 1840 Beiträge zur Armensaffe hiesigen Orts zu leisten, wegen deren höhe der beigegebene Tarif sub D. zum Anhalte dient.

2. Die Erlegung der Gebühren und Armens cassenbeiträge hat in der Reget bei Ertheilung der volizeilichen Erlaubnißs, bez. Anzeigebescheinigung und, sofern nicht dem Veranstalter etwas Anderes ausdrücklich nachgelassen wird, sedenfalls 24 Stuns den vor dem Beginne der Ausführung der Lustbarskeit zu erfolgen.

Die Erhebung der Armencassenbeiträge erfolgt bis auf Weiteres auftragsweise mit durch die Casse

der Rgl. Polizeidirection.

§ X. 1. Um den mit der ortspolizeilichen Aufsichtssührung in hiesiger Stadt betrauten Behörden die Ersüllung dieser Aufgabe rücksichtlich der öffentlichen Lustdarkeiten hinreichend zu ermöglichen, sind auf Berlangen der betreffenden Behörde an dieselbe wenigstens 24 Stunden vor Beginn jeder der nach § III oder § IV einer Erlaubniß oder Anzeige bedürfenden öffentlichen Lustdarkeiten, unbeschadet des Rechts der den Aufsichtsdienst aus, übenden Beamten, sich in dem Locale da aufzus halten, wo es des Dienstes halber erforderlich ersicheint, eine Anzahl von Billets unentgeltlich abzugeben.

Diese Billets werden sofort nach ihrer Abgabe mit dem Polizeis bez. Rathsstempel versehen und gelten sodann für die ganze Dauer der Lustbarkeit, bez. der nach & VI, Nr. 4 in Frage kommenden mehreren Lustbarkeiten. Sie sind von den Beamten bei Besuch der Lustbarkeit nicht abzugeben, sondern nur vorzuzeigen, übrigens lediglich für die Person der Beamten selbst gültig und haben sich diese auf Berlangen durch Borzeigung ihrer Legitimationsmarke oder sonzt über ihre Eigenschaft ausszuweisen.

2. hinsichtlich ber Zahl bieser Dienstbillets gelten folgende Bestimmungen:

A. An die Kgl. Polizeidirection sind auf Berlangen abzugeben :

a. bei öffentlichen Maskenbällen 15 Billets, b. bei anderen öffentlichen Luftbarkeiten, wenn nur eine einmalige Darbietung erfolgt, 2 Billets, und zwar bei Berschiedenheit der Plätse auf den ersten Platz, wenn aber eine Erlaubniß sober Ans zeigebescheinigung für mehrere Darbietungen ers theilt wird, 5 Billets, wovon bei Berschiedenheit der Plätze zwei auf den ersten, drei auf den zweiten

Plat.

B. An ben Stabtrath find abzugeben:

a. 2 Billets für Wohlfahrispolizeibeamte und zwar nach der Bestimmung des Stadtraths bei Verschiedenheit der Plätze auf den zweiten und dritten Platz;